



Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen auf den Betriebsstätten, Anlagen und Bau- stellen der Creos Deutschland Gruppe

Anforderungen der Creos Deutschland Gruppe – nachfolgend Creos genannt - an Auftragnehmer und deren Subunternehmen.

(gültig ab: 01.08.2025, Version 02)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Sicherheitsregeln	3
2. Allgemeine Grundlagen	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Geltungsbereich	4
2.3 Befugnisse	4
3. Wegebenutzung und Aufenthalt	5
4. Verhalten bei Gefahren und Unfällen	5
4.1 Erste Hilfe	5
4.2 Alarm	5
4.3 Gefahren- / Unfallmeldung	5
5. Sicherheitsorganisation	6
5.1 Gefährdungsbeurteilung	6
5.2 Sicherheitsunterweisung	6
5.3 Arbeitsverantwortliche	7
5.4 Arbeiten unter Aufsicht	7
5.5 Arbeitserlaubnis	8
5.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge	8
5.7 Emissionen	8
5.8 Arbeitsende	8
6. Persönliche Schutzausrüstung	8
7. Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsumfeldes	9
7.1 Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen	9
7.2 Sichere Arbeitsumgebung	9
7.3 Aufenthaltsbereiche/Verhalten	10
8. Arbeitsmittel	10
8.1 Sicherheitsgerechter Zustand	10
8.2 Prüfpflichtige Arbeitsmittel	10
8.3 Schutzvorrichtungen	10
8.4 Beseitigung von Mängeln	10
8.5 Benutzer- / Bedienerqualifikation	11

9. Arbeiten auf Baustellen, Anlagen und Betriebsstätten.....	11
9.1 Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel	11
9.2 Anschlag von Lasten.....	12
9.3 Transportarbeiten mit Fahrzeugen	12
9.4 Umgang mit Druckgasflaschen	12
9.5 Leitern und Tritte.....	13
9.6 Gerüste und Absturzsicherungen.....	13
9.7 Hubarbeitsbühnen.....	14
9.8 Flurförderzeuge.....	14
9.9 Arbeiten in Baugruben und Gräben.....	15
9.10 Umgang mit Gefahrstoffen	16
9.11 Arbeiten an Gasleitungen.....	16
9.12 Arbeiten an Hochspannungsleitungen und in Schaltanlagen.....	17
10. Brandschutz.....	17
11. Umweltschutz	18
11.1 Umgang mit Abfallstoffen	18
11.2 Transport gefährlicher Stoffe.....	19
11.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	19
11.4 Fachbetriebspflicht.....	19
11.5 Altlasten	19

1. Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten in Betriebsstätten, Anlagen und auf Baustellen der Creos:



- Sicherheitsschuhe und entsprechende Arbeitskleidung müssen bei Tätigkeiten getragen werden, bei denen generell Tragepflicht besteht und/oder dies ausgewiesen ist, z.B. auf Baustellen



- In speziellen Bereichen mit gesonderter Kennzeichnung sind zusätzlich/ersatzweise Sicherheitsausrüstungen (Schutzbrille, Sicherhandschuhe, Schutzhelm, flammenhemmende Schutzkleidung, usw.) zu benutzen



- In Lärmbereichen, spätestens ab 85dB, ist Gehörschutz zu tragen
- Vor der Ausführung bestimmter Arbeiten ist die erforderliche Arbeitserlaubnis, ggf. Leitungsauskunft einzuholen



- Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig



- Unter Alkohol- und Drogeneinfluss dürfen keinerlei Arbeiten durchgeführt werden
- Fotografieren ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet



- Das Rauchen und der Gebrauch offenen Feuers auf dem Gelände gas- und stromtechnischer Anlagen sind grundsätzlich untersagt, bzw. es ist nur an bestimmten ausgewiesenen Plätzen erlaubt



- Im Gefahrfall (Sirensignal) ist der Sammelplatz aufzusuchen und den Anweisungen der Brandschutzhelfer und Einsatzkräften Folge zu leisten

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Allgemeines

Die Creos stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der in ihrem Hause und auf ihren Betriebs- und Baustellen tätig werdenden Personen. Dieses Dokument enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die von allen Fremdunternehmen einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

Die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und vertraglich vereinbarten Ausführung des Arbeitsauftrages erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer (Fremdfirma) und deren Subunternehmer.

Jeder Auftragnehmer und deren Subunternehmen sind dafür verantwortlich, dass seine delegierten Arbeitsverantwortlichen Kenntnisse über alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften haben. Sie müssen diese auf den Betriebsstätten, Anlagen und auf Baustellen der Creos überwachen und bei dem ihnen unterstellten Personal durchsetzen.

Darüber hinaus sind auch die Belange des Umweltschutzes zu beachten.

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihr eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend einzuweisen, während der Arbeit auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten und notwendige Koordinationen vorzunehmen, insbesondere auch bei erkennbarer Gefährdung Dritter.

2.2 Geltungsbereich

Die „Sicherheitsanforderungen für Fremdfirmen“ gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Fremdfirmen auf allen Betriebsstätten, Anlagen und Baustellen der Creos ausnahmslos für jeden, der bei der Creos oder in deren Auftrag tätig wird.

2.3 Befugnisse

Die Creos behält sich das Recht vor, das Personal des Auftragnehmers und deren Subunternehmen, die auf Betriebsstätten, Anlagen und Baustellen der Creos tätig sind, auf die Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich, von der Betriebsstätte, Anlage oder der Baustelle zu verweisen.

Außerdem kann Creos die Arbeiten bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände einstellen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3. Wegebenutzung und Aufenthalt

Die Betriebsstätten, Anlagen und Baustellen der Creos dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen und ggfs. gekennzeichneten Wegen benutzt werden.

Der gesamte Kfz-Verkehr darf grundsätzlich **nur** auf den ausgewiesenen Parkflächen parken.

Sämtliche Schwerlasttransporte und Kraneinsätze sind der Bauleitung bzw. den Verantwortlichen rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vorher anzuzeigen.

Erforderliche Sperrungen, das Abstellen bzw. Abladen sperriger Gegenstände und Materialien sind mit der Bauleitung bzw. den Verantwortlichen der Creos vorher rechtzeitig zu vereinbaren.

Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen.

Bei Nichtbefolgen werden die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt.

Der Aufenthalt auf den Betriebsstätten, Anlagen und Baustellen außerhalb der mit der Bauleitung bzw. den Verantwortlichen der Creos festgelegten Arbeitszeit ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, es sind andere Regelungen festgelegt worden.

4. Verhalten bei Gefahren und Unfällen

4.1 Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat grundsätzlich die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen.

Dazu gehört u. a. die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Ersthelfern.

4.2 Alarm

Bei Alarm (gilt in der Regel nur für Betriebsstätten) sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Arbeitsmaschinen und -geräte abschalten
- Arbeit sofort einstellen
- Rauchen - in den sonst genehmigten Bereichen - einstellen und Glut löschen
- Verkehrswege freimachen
- Sammelplatz aufsuchen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer (gilt nur in Betriebsstätten) Folge leisten

Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der Bauleitung bzw. der Verantwortlichen der Creos wieder aufgenommen werden.

4.3 Gefahren- / Unfallmeldung

Eine wahrgenommene Gefahr (z. B. Brand, Gasaustritt) ist sofort der zuständigen Bauleitung bzw. dem jeweiligen Verantwortlichen der Creos zu melden. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen.

Die Auftragnehmer sind grundsätzlich verpflichtet, alle Unfälle, die auf den Betriebsstätten, Anlagen und Baustellen der Creos auftreten, umgehend zu melden und anzuzeigen.

Von Unfallanzeigen erhält die Creos eine Kopie. Diese ist an die Abteilung HSE der Creos weiterzuleiten.

Auch Beinaheunfälle sind aufzunehmen und zu melden.

5. Sicherheitsorganisation

5.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über mögliche Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren.

Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die zum Einsatz kommenden Beschäftigten vor Arbeitsbeginn eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen, umzusetzen und deren Wirksamkeit zu prüfen (tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung).

Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Auftragnehmer bei der Bauleitung bzw. dem jeweiligen Verantwortlichen der Creos entsprechende Informationen einzuholen. Ggfs. ist die Abteilung HSE der Creos zu kontaktieren.

5.2 Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein eigenes Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich:

- über den Inhalt dieser Sicherheitsanforderungen
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen
- über besondere, arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen (Verhalten, Persönliche Schutzausrüstung, etc.)

unterwiesen wird.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind der Bauleitung bzw. den Verantwortlichen der Creos auf Verlangen vorzuzeigen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit im Geltungsbereich arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften festzulegen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass von fremdsprachigen Mitarbeitern die Inhalte der Sicherheitsunterweisungen oder anderer Anweisungen verstanden werden.

5.3 Arbeitsverantwortliche

Die Arbeitsverantwortlichen der Auftragnehmer (z.B. Bauleiter, Vorarbeiter) sind verpflichtet, an der von der Bauleitung oder verantwortlichen Person der Creos vor Beginn der Arbeiten durchzuführenden Einweisung über die Arbeitsschutzbedingungen (organisatorische / technische Rahmenbedingungen) teilzunehmen.

Die Arbeitsverantwortlichen der Auftragnehmer sind verpflichtet, ihr eigenes Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zu ergreifen.

Die Arbeitsverantwortlichen der Auftragnehmer müssen der Bauleitung bzw. den Verantwortlichen der Creos Kenntnis von der erfolgten Durchführung der Unterweisung geben. Die Bauleitung bzw. der Verantwortliche der Creos ist berechtigt, sich zu vergewissern, dass das Personal der Auftragnehmer bzw. deren Subunternehmen hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in ihrem Betrieb die angemessenen Anweisungen von ihren Arbeitsverantwortlichen erhalten haben.

5.4 Arbeiten unter Aufsicht

Bei Arbeiten, bei denen eine Aufsicht und/oder eine Koordination gefordert ist, hat der Auftragnehmer die Anwesenheit einer Aufsichtsperson bzw. eines DGUV V1-Koordinators zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson/DGUV V1-Koordinator ist vor Arbeitsaufnahme der Creos zu benennen. Ohne die Benennung ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich.

Bei Tätigkeiten, bei denen zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator – im Nachfolgenden SiGeKo notwendig ist, wird dieser durch die Creos benannt.

Wird von Creos aufgrund des Umfangs der Arbeiten ein SiGeKo und/oder ein Gesamtkoordinator bestellt, hat dieser in Belangen des Arbeitsschutzes Weisungsbefugnis und kann ggfs. auch die Arbeiten einstellen.

Die Aufsichtspersonen und/oder die DGUV V1-Koordinatoren der Fremdfirm(en) haben in Zusammenarbeit mit dem SiGeKo und/oder dem DGUV V1-Koordinator der Creos die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsanforderungen) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Die durchgeführten Kontrollen sind zu dokumentieren.

Bei Feststellung von Sicherheitsmängeln haben die Aufsichtspersonen bzw. die DGUV V1-Koordinatoren

- das Arbeitspersonal auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsregeln hinzuweisen
- Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten
- der Bauleitung bzw. den Verantwortlichen der Creos unverzüglich Meldung zu erstatten

5.5 Arbeitserlaubnis

Für folgende Arbeiten ist zusätzlich eine Arbeitserlaubnis einzuholen:

- Arbeiten bei Feuer- und Explosionsgefahr (z. B. in Bereichen gasführender Leitungen oder Anlagen in Ex-Bereichen)
- Befahren von Behältern
- Arbeiten an brandschutztechnischen Anlagen

5.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand ihres Personals und das Personal beauftragter Subunternehmen durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird, wenn bei der Durchführung der Tätigkeit mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährdenden Tätigkeiten zu rechnen ist.

5.7 Emissionen

Grundsätzlich sind Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel einzusetzen, die möglichst geringe Emissionen aufweisen. Auf den Baustellen und Anlagen sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm und Staub auf ein Minimum beschränken. Die Vorgaben der TA Lärm bzw. TA Luft und der EU-Methanemissions-VO sind zu beachten.

5.8 Arbeitsende

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten haben die Auftragnehmer die Bauleitung bzw. den Verantwortlichen der Creos über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten zu unterrichten. Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.

6. Persönliche Schutzausrüstung

Die Auftragnehmer haben ihrem Personal die für die Tätigkeit notwendige und vorgeschriebene erforderliche persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Die Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Subunternehmer ihrem Personal ebenfalls die für die Tätigkeit notwendige und vorgeschriebene erforderliche persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stellen.

Die Bauleitung bzw. die Verantwortlichen der Creos sind berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten.

7. Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsumfeldes

7.1 Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtungen wie z. B. Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitärcontainer sind in Abstimmung mit der Bauleitung/dem SiGeKo, oder den Verantwortlichen der Creos, ggfs. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufzustellen.

Der Auftragnehmer ist gehalten, sie auf Verlangen der Bauleitung umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere, wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Ist ein Baustelleneinrichtungsplan erforderlich, ist dieser dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen. Gefährliche Stoffe (explosiv, giftig usw.) dürfen **nicht** in den Umkleide-, Büroräumen oder Bürocontainern gelagert werden.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsmäßig eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist ebenfalls mit der Bauleitung dem SiGeKo bzw. den Verantwortlichen der Creos festzulegen.

Die Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Arbeitsbereich täglich herumliegendes und unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Abfälle, Kabelreste, Verpackungsmaterial etc. entfernt bzw. in ihren Containern deponiert wird.

Die zur Benutzung überlassenen Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind von der Bauleitung nach der Nutzung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, d. h. auch Wegebefestigungen, Fundamente oder sonstige massive Bauteile sind zu entfernen.

Sofern der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch Creos diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist Creos befugt, die dafür erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.

7.2 Sichere Arbeitsumgebung

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, die Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitären Anlagen in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten. Gefahrenstellen wie Gruben und Gräben sind ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen, Stolperstellen sind umgehend zu beseitigen.

Öffnungen in Böden sind mit geeigneten, durchtrittsicheren Materialien abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.

Loses Absperrband („Flutterband“) ist als Absperrung und Absturzsicherung nicht zulässig.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumliegenden Gegenständen oder Materialien behält sich Creos vor, sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach schriftlicher Aufforderung durch Creos diesen Verpflichtungen nachkommt, die Arbeiten zur Beseitigung der Gefährdungen auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

7.3 Aufenthaltsbereiche/Verhalten

Das Personal der Auftragnehmer und deren Subunternehmen hat sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf weder stören noch behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist nicht erlaubt. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige dem Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Auftrag nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung der Bauleitung bzw. der Verantwortlichen der Creos nicht geändert oder entfernt werden.

8. Arbeitsmittel

8.1 Sicherheitsgerechter Zustand

Arbeitsmittel (Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, usw.), die im Rahmen des Arbeitsauftrags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten. Insbesondere die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

8.2 Prüfpflichtige Arbeitsmittel

Prüfpflichtige Arbeitsmittel sind regelmäßig entsprechend den dafür geltenden Vorschriften durch eine befähigte Person zu prüfen und zu dokumentieren. Die Prüfdokumentation ist auf Verlangen nachzuweisen.

Ergeben sich Zweifel am sicherheitsgerechten Zustand der Maschinen / Geräte, behalten sich die Bauleitung bzw. die Verantwortlichen der Creos vor, die Prüfdokumentation einzusehen und ggf. den Einsatz der prüfpflichtigen Arbeitsmittel zu untersagen. Die Untersagung kann auch durch Aufsichtspersonen, SiGeKo oder DGUV V1-Koodinatoren erfolgen.

8.3 Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten, Anlagen und sonstige zum Schutz der Arbeitenden vorhandenen Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden. Ungeprüfte Arbeitsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

8.4 Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags keine Verwendung mehr finden.

8.5 Benutzer- / Bedienerqualifikation

Arbeitsmittel, für deren Bedienung bzw. Benutzung besondere Qualifikationen vorgeschrieben sind (z.B. Flurförderzeuge, Hebezeuge), dürfen nur von speziell ausgebildeten Personen benutzt werden, sofern der Auftragnehmer bzw. Subunternehmer ihr eigenes Personal hierzu beauftragt hat. Die Qualifikation und Beauftragung ist auf Verlangen nachzuweisen.

9. Arbeiten auf Baustellen, Anlagen und Betriebsstätten

Vor Beginn der Arbeiten müssen Auftragnehmer und deren Subunternehmen sich einen Überblick über den Arbeitsbereich und das einzusetzende Arbeitsgerät verschaffen.

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ist vom Auftragnehmer bzw. deren Subunternehmen rechtzeitig eine aktuelle Planauskunft über die Existenz und über die Lage von Infrastrukturnetzen (Ver- und Entsorgungsleitungen) bei den entsprechenden Betreibern einzuholen.

Das Personal muss über das Vorhandensein von Infrastrukturnetzen und die daraus resultierenden Schutzanweisungen der Betreiber unterrichtet werden. Das Personal hat die Schutzanweisungen zu beachten und einzuhalten.

Werden Arbeiten im Näherungsbereich von den Infrastrukturnetzen (Gashochdruck-, Hochspannungs- und Telekommunikationsleitungen) der Creos durchgeführt, so hat vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung in die Lage dieser Leitungen inklusive zugehöriger Anlagen (z.B. KKS-Anlagen, Leitungen der Nachrichtentechnik, Strommasten, usw.) zu erfolgen.

9.1 Elektrische Anlagen und Arbeitsmittel

Elektrische Betriebsmittel (z.B. handgeführte Elektrowerkzeuge, Verlängerungsleitungen, Leitungsroller) müssen für den Einsatz geeignet und zugelassen sein.

Elektrische Betriebsmittel müssen grundsätzlich von besonderen Speisepunkten (Baustromverteiler, Kleinstbaustromverteiler) mit Strom versorgt werden. Von der Regelung darf nur abgewichen werden, wenn dies formlos von der Bauleitung bzw. den Verantwortlichen der Creos vorab genehmigt wurde.

Mit der Arbeit an elektrischen Anlagen sind nur Elektrofachkräfte im Sinne der VDE 0105, Teil 100 und der DGUV Vorschrift 3 zu beauftragen bzw. elektrisch-unterwiesene Personen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Zusätzlich müssen sie in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Ausnahmefall vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Prüfungspflicht.

Schadhafte Teile müssen sofort von der Weiterverwendung ausgeschlossen werden.

9.2 Anschlag von Lasten

Es dürfen nur geeignete Anschlagmittel verwendet werden. Hebebänder, Rundschlingen und Seile sind für scharfkantige oder heiße Lasten ungeeignet.

Beim Anschlag von Lasten sind im Gefahrenbereich mindestens Schutzhelm, Fußschutz und Handschutz zu benutzen.

Auf Tragfähigkeit und Neigungswinkel ist zu achten.

Von Hand angeschlagene Lasten sind erst auf eindeutige Zeichen des Anschlägers zu bewegen.

Nicht unter schwebenden Lasten laufen oder sich aufhalten.

Beim Anheben nicht zwischen der aufzuziehenden Last und festen Gegenständen wie Wänden, Maschinen oder gelagertem Material aufhalten. Die pendelnde Last kann den Anschläger erdrücken.

Last erst absetzen, wenn sich alle Personen (auch der Anschläger) aus dem Gefahrenbereich der Abladestelle entfernt haben.

Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel dürfen nicht verwendet werden.

9.3 Transportarbeiten mit Fahrzeugen

Für den Transport von Material, Maschinen, Werkzeugen und Geräten dürfen nur geeignete Fahrzeuge, die hinsichtlich

- Belastbarkeit der Ladefläche
- Dimensionierung der Bord- und Stirnwände
- Befestigungsmöglichkeiten (Zurpunkte)
- Sicherung von Türen, Bordwänden, Klappen gegen unbeabsichtigtes Öffnen
- Beachtung von zulässigem Gesamtgewicht und Achslast
- Beachtung der zulässigen Zuglast
- den einschlägigen Vorschriften entsprechen

zum Einsatz kommen.

Der Fahrer hat dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeuges die Ladung gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen oder Herabfallen gesichert ist. Dies gilt auch bei Ausweichmanövern oder Vollbremsungen.

9.4 Umgang mit Druckgasflaschen

Druckgasflaschen dürfen nicht in Räumen, unter Erdgleiche oder in engen Rohrgräben verwendet werden.

Druckgasflaschen müssen gegen Umstürzen gesichert und gegen Stöße geschützt werden. Sie dürfen nicht geworfen, fallen gelassen oder über den Boden gerollt werden.

Zum Transport dürfen nur geeignete Transportgeräte (Flaschenkarren, Transportgestelle) benutzt werden.

Druckgasflaschen müssen auf geeigneten Fahrzeugen so verstaut werden, dass sie nicht fortrollen, umkippen oder herabfallen können und ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeuges nicht verändern können oder in Behältnissen gesichert sein. An den Ventilanschlüssen muss die Verschlussmutter dicht aufgeschraubt werden. Verschlussventile müssen mit Schutzkappen oder Schutzkragen geschützt sein.

Es dürfen nur Stoffe in zugelassenen und einwandfreien Behältnissen mitgeführt werden.

Die Zusammenlagerungsverbote gemäß Sicherheitsdatenblatt sind zu beachten.

Ventile von nicht in Betrieb befindlichen Flaschen sind zu schließen und mit der Schutzkappe zu sichern.

Hinter dem Flaschenventil ist bei Verwendung ein normgerechter Druckregler/-minderer anzubringen.

Es dürfen nur einwandfreie Schläuche und geeignete Schlauchverbindungen benutzt werden.

Bei Arbeiten mit Flüssiggas sind unter Erdgleiche und Schlauchlängen über 40 cm Leckgassicherungen zu verwenden. Über Erdgleiche dürfen statt Leckgassicherungen auch Schlauchbruchsicherungen verwendet werden.

Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und brandfördernden Gasen (Sauerstoff) dürfen nicht unmittelbar nebeneinander lagern.

9.5 Leitern und Tritte

Vor Arbeitsbeginn ist zu prüfen, ob für die auszuführenden Arbeiten kein anderes Arbeitsmittel eingesetzt werden kann, dessen Einsatz sicherer ist. Dies sind z.B. Arbeitsbühnen oder Gerüste.

Leitern und Tritte müssen bestimmungsgemäß eingesetzt werden.

Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

Vor jeder Verwendung müssen Leitern und Tritte fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden.

Metalleitern dürfen nicht in der Nähe spannungsführender Teile eingesetzt werden.

Leitern und Tritte dürfen nicht überbelastet werden.

Leitern und Tritte müssen standfest aufgestellt, gegen Wegrutschen, Umstürzen und Umkippen gesichert werden.

9.6 Gerüste und Absturzsicherungen

Gerüste dürfen nur von hierzu befähigten Personen aufgestellt werden.

Fertiggestellte und geprüfte Gerüste müssen gekennzeichnet sein (z. B. Gerüstersteller, Bauart, Last- und Breitenklasse, Warnhinweise).

Nach Fertigstellung des Gerüsts muss ein Plan für den Gebrauch vorliegen (z. B. Gerüstersteller, Prüfnachweis, Zugänge, Verwendungsbeschränkungen).

Gerüste dürfen erst nach endgültiger Fertigstellung und Freigabe (Freigabebeschein) benutzt werden.

Nach außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Sturm) muss eine Prüfung durch eine beim Gerüstersteller beschäftigte, zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden.

Vor jeder Benutzung sind Gerüste auf sichere Funktion und augenfällige Mängel zu prüfen.

Werden Mängel festgestellt, darf das Gerüst erst dann benutzt werden, wenn die Mängel abgestellt sind.

Das Personal, welches Gerüste benutzt, muss fachlich und körperlich geeignet und in der Gerüstbenutzung unterwiesen sein.

Es dürfen nur sichere und geeignete Zugänge und Aufstiege benutzt werden.

Es sollte vermieden werden, gleichzeitig auf übereinanderliegenden Arbeitsplätzen zu arbeiten.

Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.

Fahrbare Gerüste müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden. Die Feststellspindeln dürfen keine nach oben gerichtete Handgriffe haben.

Arbeiten jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorgesehen wurden.

9.7 Hubarbeitsbühnen

Die Benutzung von Hubarbeitsbühnen ist nur durch Personen zulässig, die

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sind (schriftlicher Nachweis),
- schriftlich beauftragt sind und
- über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten und zu Arbeiten mit Absturzgefahr verfügen.

Wenn sicherheitstechnische Vorschriften oder der Hersteller der Hubarbeitsbühne die Benutzung von PSA gegen Absturz fordern, ist diese während des Aufenthaltes im Korb zu tragen.

Vor Benutzung ist die Hubarbeitsbühne auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Bei Unregelmäßigkeiten ist das Gerät sofort außer Betrieb zu setzen, zu kennzeichnen, und gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Der Arbeitsbereich ist gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.

9.8 Flurförderzeuge

Bei der Benutzung von Flurförderzeugen, insbesondere Gabelstapler, sind folgende sicherheitstechnischen Anforderungen zu beachten.

Bei Flurförderfahrzeugen mit Fahrersitz (z.B. Gabelstapler) oder Fahrerstand dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die

- mindestens 18 Jahre alt sind
- eine entsprechende Ausbildung haben
- vom Unternehmer schriftlich beauftragt sind
- über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten verfügen

Vor Benutzung ist das Flurförderfahrzeug auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Kraftstoffbetriebene Fahrzeuge dürfen nur in Räumen verwendet werden, wenn eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.

Die Mitnahme von Personen auf dem Stapler ist nicht erlaubt. Ausnahme: die sicher angebrachte und zulässige Arbeits- und Montagebühne.

Es dürfen nur freigegebene Verkehrswege befahren werden.

Bei Aufnahmen der Last ist zu beachten, dass die Tragfähigkeit nicht überschritten wird.

Beim Abstellen des Flurförderfahrzeuges ist darauf zu achten, dass keine Verkehrs- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöschgeräte usw. verstellt werden. Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder Räumen mit Schächten und Gruben abgestellt werden. Nach Benutzung ist das Flaschenventil immer zu verschließen.

9.9 Arbeiten in Baugruben und Gräben

Vor Erstellung von Gruben und Gräben ist vorab festzustellen, ob erdverlegte Leitungen vorhanden sind. Ferner sind Einflüsse zu berücksichtigen, die die Standsicherheit der Grabenwände beeinträchtigen können (z.B. Störungen des Bodengefüges, Aufschüttungen, Grundwasserabsenkungen etc.).

Abhängig von den Bodenverhältnissen hat der Auftragnehmer bzw. deren Subunternehmen geeignetes Verbaumaterial in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzuhalten und einzusetzen.

Gruben und Gräben von mehr als 1,25m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn sie unter Einhaltung der DIN 4124 abgeöscht oder verbaut sind.

Das Betreten von Gruben und Gräben über 1,25m Tiefe darf nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. Leitern oder Treppen erfolgen. Bei Arbeiten an Gasleitungen ist zusätzlich [Kapitel 9.11](#) zu beachten.

Falls Übergänge über Gräben notwendig und gefordert sind, müssen diese mindestens 0,5m breit sein. Bei Grabentiefen über 1,25 m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.

Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge usw. müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Diese richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Aböschung oder Verbau).

Vor dem Betreten von Gruben und Gräben sind erforderlichenfalls Gaswarngeräte zu benutzen.

Bei ersten Anzeichen von Sauerstoffmangel (Schwindel, Kopfschmerzen, Müdigkeit etc.) sind Gruben umgehend zu verlassen. Das Wiederbetreten kann nur nach einer Freimessung erfolgen.

Ein Rückbau von Gruben oder Gräben darf nur im Wechsel mit der Verfüllung erfolgen.

9.10 Umgang mit Gefahrstoffen

Vor der Verwendung von Stoffen und Gemischen haben die Fremdfirmen zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt.

Für Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind vom Auftragnehmer bzw. deren Subunternehmen Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.

Die Auftragnehmer und Subunternehmer haben ihr Personal über den sicheren Umgang mit den Gefahrstoffen zu unterweisen.

Gefäße, in die umgefüllt wurden, müssen wie das Originalgebilde gekennzeichnet sein.

Gefährliche Stoffe und Gemische sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Mitarbeiter und die Umwelt nicht gefährdet sind.

Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist durch Messung festzustellen, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich, haben die Auftragnehmer und Subunternehmer ihrem Personal geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

9.11 Arbeiten an Gasleitungen

Arbeiten an Gasleitungen dürfen nicht ohne vorherige Einweisung stattfinden.

Bei Arbeiten an Gasleitungen sind folgende Regeln zu beachten:

- nur geschultes Personal einsetzen
- genügend Rettungswege vorsehen (mind. 2 Leitern in Baugruben)
- Gefährdungsbereiche sind abzugrenzen und zu kennzeichnen
- Zur Brandbekämpfung müssen geeignete Feuerlöscher im Bereich der Arbeitsstelle vorhanden sein (mind. 2 PG12-Löscher)
- ist mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahren zu rechnen, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht des Anlagenverantwortlichen durchgeführt werden
- antistatische, flammhemmende Schutzkleidung ist zu tragen
- Sicherheitsschuhe, trittfest und antistatisch, mit CE-Zeichen sind zu tragen.

Bei Arbeiten an Gasleitungen ist mit Hochspannungsbeeinflussung zu rechnen. Dabei besteht neben Brand- und Explosionsgefahr auch eine elektrische Gefährdung. Um Personenschäden zu vermeiden sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Die einschlägigen DGUV- und VDE-Vorschriften sowie die AfK-Empfehlungen zum Umgang mit spannungsführenden Teilen sind zu beachten.

Für Arbeiten in GDRMA gilt besonders:

- Im gesamten Bereich besteht absolutes Rauchverbot. Der Umgang mit Feuer und offener Flamme u. ä. ist verboten
- Bei Gasgeruch ist der Bauleiter bzw. der Verantwortliche bei Creos zu informieren
- Bei allen Arbeiten ist auf ausreichende Lüftung zu achten
- Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen oder Wärmeleitung gefährdet oder gar entzündet werden können
- Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind ständig auf mögliche Brandherde zu kontrollieren
- Brennbare Stoffe sind nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen

Bei plötzlich auftretenden Gefahren (z.B. Beschädigung der Leitung, Gasaustritt etc.) ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Aufsichtsperson, der Bauleiter und ggfs. der SiGeKo sofort zu verständigen.

9.12 Arbeiten an Hochspannungsleitungen und in Schaltanlagen

Arbeiten an Hochspannungsleitungen und in Schaltanlagen dürfen nicht ohne vorherige Einweisung stattfinden und es sind folgende Regeln zu beachten:

- nur geschultes Personal einsetzen
- Grundsätzlich werden alle Arbeiten im spannungsfreien Zustand durchgeführt
- Bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagen Sicherheitsabstände einhalten oder Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile sicherstellen (Isolierung, Abdeckung)
- Die fünf Sicherheitsregeln ordnungsgemäß anwenden
- Ist mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahren zu rechnen, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht des Anlagenverantwortlichen durchgeführt werden
- antistatische, flammhemmende Schutzkleidung sind zu tragen
- Sicherheitsschuhe, trittfest und antistatisch, mit CE-Zeichen sind zu tragen

Bei plötzlich auftretenden Gefahren (z.B. Beschädigung der Leitung) ist die Arbeit sofort zu unterbrechen und die Aufsichtsperson, der Bauleiter und ggfs. der SiGeKo sofort zu verständigen.

10. Brandschutz

Auf den Betriebsstätten sind die jeweiligen Brandschutzordnungen zu beachten.

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen und an von der Bauleitung bzw. den Verantwortlichen der Creos besonders gekennzeichneten Stellen ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme und Erzeugen von Funkenflug strengstens untersagt.

Muss in diesen Bereichen geschweißt, geschnitten oder ein verwandtes Arbeitsverfahren angewandt werden, ist eine besondere Genehmigung der Bauleitung bzw. der Verantwortlichen der Creos erforderlich.

Bei Schweiß-, Schneidarbeiten und verwandten Arbeitsverfahren ist allgemein darauf zu achten, dass keine Brände entstehen. Unkontrollierter Funkenflug ist zu vermeiden. Arbeiten, bei denen durch Funkenflug Arbeitsplätze und/oder bestehende Einrichtungen gefährdet werden könnten, sind durch nicht brennbare Abdeckungen abzusichern. Dies gilt besonders auf Lichtgitterrostbühnen für tiefer liegende Arbeitsplätze und Einrichtungen.

Schweißarbeitsplätze oberhalb von Kabelbühnen oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen oder Gegenständen sind sorgfältig abzudecken und die Abdeckung ist während des Arbeitsverlaufes zu erhalten. Bei Schweißarbeiten im Bereich von Schalungen und Gerüsten ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich, damit Schalungs- und Gerüstbrände vermieden werden.

Es sind geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. In den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur für den Einsatzort geeignete Betriebsmittel verwendet werden. Alle anderen Gegenstände, von denen eine Gefahrenquelle ausgeht (wie z. B. normale Handleuchten oder Mobiltelefone), dürfen in diese Bereiche nicht mitgenommen werden.

Um die Brandgefahr zu mindern, ist arbeitstäglich zum Arbeitsende brennbares Material von der Arbeitsstelle zu entfernen, Kabeldurchbrüche sind mit Brandschutzkissen zu verschließen.

Die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe darf nur von sachkundigem Personal durchgeführt werden. Dabei sind die in der VDE 0132 angegebenen Festlegungen zu beachten.

11. Umweltschutz

11.1 Umgang mit Abfallstoffen

Der Auftragnehmer ist für die Entsorgung von Abfällen verantwortlich, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Abfälle wie z. B. Bauschutt, Holz, Glaswolle, Kabelreste, Dämmstoffe, Verpackungsmaterial, Putzlappen, Lösungsmittel, Altöle und andere Abfallarten, die bei der Arbeitsausführung anfallen, sind in hierfür zugelassene Container oder Behälter aufzunehmen. Die Beschaffung der Container oder Behälter sowie die Veranlassung oder Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften und unter Einhaltung unserer umweltbezogenen Normen und Leitsätze obliegt dem Auftragnehmer.

Die Container oder Behälter sind in Abstimmung mit Creos an geeigneter Stelle gesichert aufzustellen.

Es sind nur zugelassene Entsorgungsfachbetriebe mit der Entsorgung zu beauftragen.

Anfallende Abfälle sind möglichst sofort zu entsorgen. Spätestens mit Abschluss der Arbeiten müssen alle angefallenen Abfälle von der Baustelle bzw. Anlagen der Creos entfernt werden.

Restmaterialien und Schrott sind auf einem separaten, dafür vorgesehenen Platz geordnet abzuliegen und ebenfalls spätestens mit Abschluss der Arbeiten zu entfernen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behält der Auftraggeber es sich vor, die Abfälle auf Kosten des Arbeitnehmers abtransportieren zu lassen.

Der Nachweis der Entsorgung ist zu erbringen und Creos spätestens 20 Tage nach der Entsorgung unaufgefordert vorzulegen.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Entsorgung von Abfall sind zwingend zu beachten.

11.2 Transport gefährlicher Stoffe

Beim Transport gefährlicher Stoffe, sind die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) einzuhalten.

Gefahrguttransporte, die im Auftrag der Creos durchgeführt werden, werden von der Creos kontrolliert und organisiert.

11.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Auflagen des Wasserhaushaltsgesetzes und die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer und des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauart zugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden. Niederschlagswasser ist grundsätzlich fernzuhalten. Für die sachgemäße Lagerung und Handhabung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Es ist verboten wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten.

Die rechtlichen und örtlichen Vorgaben in Schutzgebieten sind zwingend zu beachten.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich dem Bauleiter bzw. dem Verantwortlichen der Creos zu melden.

11.4 Fachbetriebspflicht

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 62 WHG eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden. Der Auftragnehmer muss in diesen Fällen die Bauleitung bzw. den Verantwortlichen der Creos vor Arbeitsaufnahme eine gültige Zertifizierung vorlegen.

11.5 Altlasten

Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die Bauleitung bzw. der Verantwortliche der Creos zu informieren.